

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1700

KR.Nr. I 100/2004 (DDI)

**Interpellation Robert Gerber (FdP/JL, Grenchen): Verfahrensregelung für Personen, die ohne gültige Identitätspapiere einen schweizerischen Führerausweis beantragen (22.06.2004);  
Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Personen, die mit oder ohne Papiere in die Schweiz einreisen, erhalten in aller Regel den Ausweis Kategorie N. Wenn die Identität der jeweiligen Person nicht feststeht, wird der Ausweis mit dem Vermerk «Identität steht nicht fest» versehen. Die schweizerische Rechtsprechung und das Strassenverkehrsrecht (Art. 14 SVG in Verbindung mit Art. 5 bis Art. 12 VZV) sieht vor, dass alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sich hier berufsmässig aufhalten und ein in der Schweiz immatrikuliertes Motorfahrzeug führen wollen, einen Lernfahrausweis beantragen können. Das gleiche Recht steht auch allen in der Schweiz um Asyl nachsuchenden Personen zu, auch denjenigen, deren Identität nicht feststeht. Bei diesen wird der Lernfahrausweis mit dem Vermerk «Personalien noch nicht geklärt» versehen. Nach bestandener Führerprüfung erhält die Person einen europaweit anerkannten, rechtsgültigen Führerausweis. Auf diesem fehlt dann allerdings der Hinweis, dass die Identität des Inhabers nicht geklärt ist resp. nicht feststeht. Der heutige Führerausweis ist, nebst der Identitätskarte, der meist verwendete Ausweis in unserem Land. Dieser wird beim Bezug von Gütern jeder Art (Handys, Abonnemente, Mietfahrzeuge, etc.) vorgezeigt und es werden unter Umständen auch Bank- und Postgeschäfte (Kleinkredite, Kontoeröffnungen, etc.) abgewickelt.

1. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:
2. Ist das vorerwähnte Vorgehen auch im Kanton Solothurn gängige Praxis?
3. Wird mit dieser bis heute tolerierten, aber in der Rechtsprechung kaum nachvollziehbaren Praxis nicht ein Status geschaffen, der dem vorsätzlichen Missbrauch Tür und Tor öffnet?
4. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass die Existenz dieses rechtfreien Raumes nach einer raschen Praxisänderung ruft?
5. Sind entsprechende Massnahmen eingeleitet oder vorgesehen?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Nachdem es sich beim dargestellten Problem um eine Frage der Interpretation und Anwendung von Bundesrecht handelt, das sich in der ganzen Schweiz in gleicher Art stellt, hat das dafür zuständige Bundesamt für Strassen gehandelt. Es hat Weisungen erlassen, die mit Wirkung ab 25. Juni 2004 gelten. Die Weisungen entsprechen unseren Vorstellungen.

Das Wichtigste: Die von einer zuständigen schweizerischen Ausländerbehörde ausgestellten Ausweise über die Berechtigung zum Aufenthalt in der Schweiz gelten grundsätzlich als Identitätsausweis. Nicht als Identitätsausweis gelten die Ausweise N (für Asylsuchende), F (für vorläufig Aufgenommene) und S (für Schutzbedürftige). Die Personalien bei diesen Ausweiskategorien dürfen nicht mehr ohne weiteres übernommen werden. Ist kein Pass oder keine Identitätskarte vorhanden, muss die Identität auf einem andern Wege nachgewiesen werden. Es obliegt der gesuchstellenden Person, bei fehlenden Papieren ihre Identität nachzuweisen.

Die Weisung ist elektronisch verfügbar unter  
<http://www.astra.admin.ch/html/de/downloads/index.php>



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit  
Motorfahrzeugkontrolle  
Abt. Ausländerfragen  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat